S 4 RJ 656/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 656/00 A
Datum	04.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 713/01
Datum	12.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.05.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Altersrente aus der deutschen Versicherung der KlÃ¤gerin nach Â§ 39 SGB VI in der bis 31.12.1999 gÃ¼ltigen Fassung.

Die am 1938 geborene KlÃ¤gerin ist AngehÃ¶rige des ehemaligen Jugoslawien und hat ihren Wohnsitz in Jugoslawien. Sie ist Witwe des Versicherten L. und bezieht von der Beklagten Witwenrente.

In der Bundesrepublik hat sie in der Zeit von 8/70 bis 8/81 133 BeitrÃ¤ge zur deutschen Versicherung zurÃ¼ckgelegt.

Formlos beantragte die KlÃ¤gerin durch ihren BevollmÃ¤chtigten am 27.08.1999 Rente aus eigener Versicherung.

Mit Bescheid vom 22.03.2000 lehnte die Beklagte den Antrag auf Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 39 SGB VI ab, da neben der Vollendung des 60. Lebensjahrs auch die ErfÃ¼llung einer Wartezeit von 15 Jahren sowie das Vorliegen von 121 PflichtbeitrÃ¤gen in den letzten zehn Jahren nach Vollendung des 40. Lebensjahrs Voraussetzung sei. Da die KlÃ¤gerin nur 133 Monate Beitragszeit insgesamt nachgewiesen habe, seien diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Sie ist der Auffassung, dass ihr mit 60 Jahren die Rente aus Deutschland zustehe.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2000 zurÃ¼ck, erneut mit der BegrÃ¼ndung, die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 39 SGB VI seien nicht erfÃ¼llt.

Durch ihren BevollmÃ¤chtigten erhob die KlÃ¤gerin Klage und wies auf den Bezug ihrer Witwenrente hin. Da sie mehr als zehn Jahre in der Bundesrepublik verbracht habe und 60 Jahre alt sei, stehe ihr die Rente zu.

Mit Urteil vom 04.05.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab, da die Voraussetzungen des Â§ 39 SGB VI nicht erfÃ¼llt seien. Statt der erforderlichen 180 Kalendermonate seien nur 133 Monate zurÃ¼ckgelegt. Im Ã□brigen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auch nach Â§ 36 SGB VI in der ab 01.01.2000 geltenden Fassung keine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte in Anspruch nehmen, da hier eine Wartezeit von 35 Jahren erforderlich sei. Das Urteil wurde am 01.09.1998 zugestellt.

Mit dem an das Sozialgericht Landshut gerichteten Schreiben, das dort am 21.11.2001 eingegangen ist, wandte sich die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst gegen die Ladung zum Termin vor dem SG, da zu diesem Termin der Sohn mit ihr nicht habe anreisen kÃ¶nnen.

In den weiteren SchriftsÃ¤tzen an das BayLSG machte sie aber erneut das Altersgeld fÃ¼r Frauen ab 60 Jahren geltend, so dass dieses Schreiben als Berufung gewertet wurde. Trotz der Schreiben des Senats vom 05.02.2002 und 10.04.2002 hielt sie an diesem Begehren fest.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.05.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 aufzuheben und ihr Altersruhegeld zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151

Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 39 SGB VI in der bis 31.12.1999 geltenden Fassung; sie hat, wie das Sozialgericht zu Recht bemerkt hat, aber auch keinen Anspruch auf Altersrente nach einer anderen Bestimmung, besonders nicht nach Â§ 36 SGB VI. Die Beklagte und das SG haben den Anspruch der KlÃ¤gerin somit zu Recht abgelehnt.

Der bis 31.12.1999 geltende Â§ 39 SGB VI bestimmte: "Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 60. Lebensjahr vollendet, 2. nach Vollendung des 40. Lebensjahrs mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit und 3. die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben. Â§ 38 Satz 2 ist anzuwenden." Bereits die Beklagte hat im angegriffenen Bescheid und im Widerspruchsbescheid ausfÃ¼hrlich dargestellt, dass diese Voraussetzungen bei der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt sind. Sie erfÃ¼llt weder die Wartezeit von 15 Jahren, da in der Zeit von 1970 bis 1981 nur 133 Kalendermonate statt der erforderlichen 180 Kalendermonate zurÃ¼ckgelegt wurden, noch hat sie nach Vollendung des 40. Lebensjahrs, also nach November 1978 bis zur Rentenantragstellung zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik entrichtet. Nach eigenem Vortrag hat sie darÃ¼ber hinaus in der Heimat keine BeitrÃ¤ge geleistet. Sofern im letzten Antrag von fÃ¼nf Jahren BeitrÃ¤gen in der Heimat die Rede ist, Ã¤ndert dies nichts am Ergebnis. Die KlÃ¤gerin hat trotz Aufforderung der Beklagten keinen Formularantrag in Jugoslawien gestellt, so dass ein jugoslawischer Versicherungsverlauf noch nicht vorliegt. Es ist aber nach ihrem eigenen Vortrag nicht erkennbar, dass sie die Voraussetzungen durch Zusammenrechnung von deutschen und jugoslawischen Beitragszeiten erfÃ¼llen kÃ¶nnte. Nach dem 40. Lebensjahr, das die KlÃ¤gerin am 16.11.1978 vollendet hat, hat sie in der Bundesrepublik bis August 1981 34 PflichtbeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgelegt. Mit den behaupteten fÃ¼nf Jahren Beitragszeit in Jugoslawien wÃ¤ren somit maximal 94 BeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig, fÃ¼r den Anspruch nach Â§ 39 SGB VI wÃ¤ren aber mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge, mindestens 121 Pflichtbeitragsmonate, Voraussetzung. Da bereits nach Einlassung der KlÃ¤gerin, die zudem widersprÃ¼chlich ist, eine ErfÃ¼llung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben sein kann, bedurfte es keiner weiteren Ermittlungen.

Gleiches gilt auch fÃ¼r die Voraussetzungen einer Altersrente an langjÃ¤hrige Versicherte nach Â§ 36 SGB VI in der ab 01.01.2000 geltenden Fassung, da hier neben der Altersgrenze die ErfÃ¼llung einer 35-jÃ¤hrigen Wartezeit erforderlich ist. Diese Wartezeit hat die KlÃ¤gerin nach eigenem Vortrag aber ebenfalls keinesfalls erfÃ¼llt.

Aus diesen GrÃ¼nden ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Rentenanspruch der KlÃ¤gerin vor Vollendung des 65. Lebensjahrs gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffern 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024